

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1173	Gesundheitswesen	SM	10.	17/2177	Kirchen und sonstige Re- ligionsgemeinschaften	KM
2.	17/2199	Justizvollzug	JuM	11.	17/2174	Hochschul- angelegenheiten	MWK
3.	17/630	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW	12.	17/2219	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
4.	17/675	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW	13.	17/2310	Energie	UM
5.	17/2253	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	14.	17/953	Ausländer- und Asylrecht	JuM
6.	17/2135	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	15.	17/2096	Bausachen	MLW
7.	17/2340	Verkehr	VM	16.	17/2239	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	17/542	Wahlen und Abstimmungen	IM	17.	17/2241	Energie	UM
9.	17/1988	Schulwesen	KM				

1. Petition 17/1173 betr. Personenbeschränkungen bei Trauungen u. a.

Der Petent begehrt mit seiner Petition vom Mai 2022 die Überprüfung von damaligen Corona-Auflagen einer Stadt. Er begehrt die Aufhebung von nicht näher spezifizierten Personenbeschränkungen bei standesamtlichen Trauungen und die Maskenpflicht in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung. In allgemeiner Weise stellt der Petent dar, dass die Auflagen Brautpaare dazu zwingen würden, enge Freunde und Verwandte von der standesamtlichen Trauung auszuschließen und verweist dabei auf Artikel 6 Grundgesetz (GG). Des Weiteren führt er aus, dass Personen, die keine Maske tragen möchten, nicht in der Lage seien, öffentliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, da die Stadt per Hausrecht eine Maskenpflicht angeordnet habe. Dies stelle einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG, die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 GG und die Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG dar. Der Petent führt aus, dass es jedermann selbst überlassen bleiben sollte, ob und wie er sich gegen SARS-CoV-2 schützen möchte. Er bittet um Prüfung, ob eine derartige Anordnung per Hausrecht zulässig sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass die zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im Mai 2022 maßgebliche Corona-Verordnung der Landesregierung vom 1. April 2022 keine Regelungen zur Personenbeschränkung im öffentlichen Raum enthält, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit Trauungen.

Weiter führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus, dass für öffentliche Gebäude in der Tat die Ausübung des Hausrechts grundsätzlich möglich ist. Das Hausrecht für öffentliche Gebäude von Behörden folgt aus der Verantwortung der Behördenleitung für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Dieses öffentliche Hausrecht ist also notwendiger „Annex“ zur Sachkompetenz der Behörde und ihres Leiters. Es umfasst die Befugnis, zur Verwirklichung des Widmungszwecks und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs, verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude zu ergreifen. Dies trifft damit grundsätzlich auf die Stadt und die daran anknüpfende Hausrechtsausübung in Standesämtern und der für den Publikumsverkehr vorgesehenen öffentlichen Gebäude der Verwaltung zu.

Ob und in welchem Umfang die Ausübung des Hausrechts möglich ist, liegt zunächst im Ermessen der Stadt und ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Grundlegend ist auf Basis der Darstellung, es gelte eine Maskenpflicht innerhalb der Dienstgebäude oder es sei die Personenanzahl im Rahmen der standesamtlichen Trauung begrenzt, noch von keiner unverhältnismäßigen oder ermessensfehlerhaften Ausübung des Hausrechts auszugehen. Die Pflicht zum

Tragen einer medizinischen Maske ist eine Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität, die ohnehin nur zur Geltung kommt, wenn jemand für die Erledigung von Behördengängen die Gebäude der öffentlichen Verwaltung betreten muss. In der überwiegenden Anzahl der Fälle besteht damit keine alltägliche Betroffenheit durch die dargestellten Maßnahmen. Gleiches gilt für die standesamtliche Trauung, bei der zudem bereits rein praktische Gründe, insbesondere die vorhandenen räumlichen Kapazitäten, für eine Personenbegrenzung sprechen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition für erledigt zu erklären, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/2199 betr. Telefon- und Briefkommunikation im Justizvollzug

Der Petent beanstandet, dass er zu Unrecht inhaftiert worden sei (1.). Zudem beanstandet er, dass seine Kommunikationsmöglichkeiten willkürlich beschränkt und kontrolliert würden, konkret, dass sein Telefonantrag abgelehnt und Post nicht ausgehändigt bzw. gelesen worden sei (2.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit sich der Petent gegen die seiner Ansicht nach illegale Inhaftierung wendet, wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrenseteiligter nicht einverstanden ist, nur von der rechtsprechenden Gewalt selbst, d. h. nur von den zuständigen Gerichten im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren usw.) überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder abgeändert werden können.

Zu 2.:

Soweit der Petent beanstandet, sein Antrag, mit seiner Lebensgefährtin telefonieren zu dürfen, sei abgelehnt worden, trifft dies zu. Rechtsgrundlage für die Ablehnung stellen §§ 27 Absatz 2, 20 Nummer 2 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB III) dar, wonach Telefonate mit Personen untersagt werden können, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder die Eingliederung behindern würden. Dies ist bei der Lebensgefährtin des Petenten der Fall, da diese ebenso wie

der Petent einer bestimmten Szene angehört und den Petenten ausweislich des überwachten Briefverkehrs zwischen dem Petenten und seiner Lebensgefährtin in den daraus resultierenden staats- und justizfeindlichen Einstellungen und Handlungen, welche teilweise zu Straftaten führen, bestärkt. Auch die Darstellung des Petenten, wonach seine Post gelesen werde, ist zutreffend. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 24 Absatz 1 JVollzGB III, wonach dies erlaubt ist, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Die weitere pauschale Behauptung des Petenten, Eingangs- und Ausgangspost würden nicht weitergeleitet, ist mangels konkreter Anhaltspunkte einer Überprüfung entzogen. Ein 5-tägiger Arrest im Sinne des § 82 Absatz 1 Nummer 7 JVollzGB III ist entgegen der Darstellung des Petenten zu keinem Zeitpunkt gegen diesen verhängt worden. Vielmehr wurden am 24. Mai 2023 als Disziplinarmaßnahmen gemäß § 82 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 JVollzGB III der Entzug des Fernsehempfangs sowie der Freizeit ausgesprochen. Grund hierfür war der vom Petenten selbst in seiner Petitionsschrift beschriebene Versuch, das angeordnete Verbot zum Telefonat mit seiner Lebensgefährtin zu umgehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/630 betr. Erhalt des Gebäudes Collini-Center

und

4. Petition 17/675 betr. Geplanter Teilabriss des Collini-Centers in Mannheim

Der Petent der Petition 17/630 setzt sich für den Erhalt des Gebäudes Collini-Center in der Stadt Mannheim ein und problematisiert das Verhalten der Stadt Mannheim in Bezug auf dessen Erhaltung bzw. notwendigen Sanierung. Er richtet sich gegen Pläne zu einem Teilabriss des sog. Büroturms in der Baugruppe Collini-Center und dabei gegen die Arbeit einer Findungskommission und den Ablauf der Ausschreibung für die der Stadt gehörenden Teile der Anlage. Es wird die mangelnde Aufklärung der Anwohner und Miteigentümer des Collini-Centers kritisiert und auf die Klimaziele des Landes und der Stadt Mannheim hingewiesen, denen ein Abbruch des Gebäudes entgegensteht. Schwer verständlich sei, dass das Collini-Center nicht die hohen Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes für ein Kulturdenkmal erfülle.

Der Petent der Petition 17/675 wendet sich gegen die Feststellung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD), wonach es sich bei dem Collini-Center um kein Kulturdenkmal handle. Es wird beantragt, dem Collini-Center den Status eines Kulturdenkmals zu verleihen und die Entscheidung des Landesamts für Denkmalpflege aufzuheben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Die Stadt Mannheim und das Gebäude Collini-Center

Die Stadt Mannheim war nicht Bauherrin der Baugruppe Collini-Center; sie hat Mitte der 1980er-Jahre Teile erworben. Die Bausubstanz des Bürotrakts war zu diesem Zeitpunkt bereits in einem schlechten Zustand. In der Folge mussten weitgehende Instandsetzungen und Modernisierungen vorgenommen werden, um die gesetzlichen Anforderungen z. B. in den Bereichen Brandschutz, Unfallverhütung/Arbeitssicherheit zu erfüllen. Allein von 2012 bis 2021 wurden insgesamt 12,1 Millionen Euro an Bauunterhalt geleistet.

Neben den baulichen Aspekten erwies sich für die Stadt das Nutzungskonzept des Gebäudes nachteilig; viele Flächen des Foyers zwischen Bürotrakt und Wohnturm konnten längerfristig nicht erfolgreich betrieben werden. Die Stadt entschied sich deshalb, die Immobilie im Rahmen eines Investorenwettbewerbs nach Konzeptqualität zu veräußern. Dabei wurde weder eine Sanierung der Bestandsgebäude noch ein Abriss bzw. Teilabriss mit anschließendem Neubau ausgeschlossen bzw. vorgegeben.

Es wurde ein „Fachgremium Planung“ als internes Beratungsgremium ins Leben gerufen, dem neben Expertinnen und Experten der Fachrichtungen Stadtplanung, Architektur und Landschaftsarchitektur auch Vertreterinnen und Vertreter der Immobilienwirtschaft, der Verwaltung, der Politik und des Wohnturms angehörten.

Einem EU-weit ausgeschriebenen Teilnahmewettbewerb schloss sich eine Dialogphase mit Bürgerworkshop an. In einer folgenden Angebotsphase wurden Dialogteilnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Vergabeentscheidung traf der Gemeinderat auf Grundlage der Vergabeempfehlung des „Fachgremiums Planung“.

Im Rahmen des Wettbewerbs wurden Anwohnende sowie Miteigentümerinnen und Miteigentümer des Wohnturms beteiligt. Auch im laufenden Bebauungsplanverfahren wurden Bürgerinnen und Bürger einbezogen, zudem fanden Termine mit der Hausverwaltung des Wohnturms statt und im Rahmen der Nachbarbeteiligung wurde die Wohnungseigentümergeinschaft gehört.

Bezüglich der Klimaziele des Landes und der Stadt Mannheim weist die Stadt darauf hin, dass das innerstädtische Areal, in dem sich das Center befindet, für die Deckung des Nachfrageüberhangs für Wohnungen sorgen soll und dabei Flächen im Außenbereich nicht beansprucht werden müssen. Durch eine Erhöhung des Grünflächenanteils in dem Areal soll zudem das innerstädtische Klima verbessert werden.

b) Das Gebäude Collini-Center aus denkmalfachlicher Sicht

Das LAD bzw. seine Dienststelle führt zu dem in Rede stehenden Objekt folgendes aus:

Das Collini-Center in Mannheim wurde 1972 bis 1975 als Teil der flussübergreifenden Neckaruferbebauung von Karl Schmucker errichtet. Die Baugruppe besitzt zwar aufgrund ihrer Größe und Platzierung am Flussufer Landmarkencharakter und eine städtebauliche Fernwirkung; ihre Konzeption und Umsetzung ist jedoch keineswegs innovativ und besitzt keine gesteigerte gestalterische Qualität.

Die architektonische Gestaltung des Bürotrakts durch Fensterbänder und vorgelegte Wartungsbalkone aus Sichtbeton entspricht dem Durchschnitt damaliger Verwaltungsbauten. Der Modulgrundriss mit Wabenstruktur und das Konzept Großraumbüro wurden bereits in den 1960er-Jahren etabliert, so z. B. das BP-Gebäude in Hamburg oder die Rank-Xerox-Hauptverwaltung in Düsseldorf.

Die Megastruktur des Wohnturms, die Konstruktion mit vorgefertigten Betonteilen und das schwere Raster der großflächigen Fassaden sind seit den späten 1960er-Jahren geläufige Stilmittel. Nicht nur im bundesweiten Vergleich finden sich qualitativere Beispiele; so stellen die Wohntürme im Wohnpark „Schlossgut“ in Hemmingen bei Stuttgart (1971 bis 1974 von Paul Stöhrer) oder die Wohnanlage Orpheus und Eurydike in München (1971 bis 1973 von Gagern, Ludwig & von der Mühlen) innerhalb der gleichen Bauaufgabe und Zeitstellung weitaus überzeugendere Lösungen dar, die so auch Aufnahme in Denkmalverzeichnisse fanden.

Das zweigeschossige Foyer (Ladenzone) zwischen Bürotrakt und Wohnturm des Collini-Centers ist ähnlich zu beurteilen. Es ist zeittypisch aber nicht innovativ oder gestalterisch hochwertig. Die schrägen Treppenläufe und Galerien finden sich in vielen Foyers öffentlicher Bauten jener Zeit. Die angestrebte Poppigkeit durch modische Farben bleibt hinter zeitgleichen Beispielen wie dem Foyer der naturwissenschaftlichen Hörsäle in Stuttgart-Vaihingen (1968 bis 1974 von Otto Herbert Hajek) oder der Mensa der Universität in Heidelberg (1973 bis 1975 von Gerd Lind) weit zurück.

Der Gestaltung ist die Verwendung industrieller Elemente und das Fehlen eines die Architektur und Ausstattung umgreifenden künstlerischen Konzepts anzumerken. Die Aufenthaltsqualität wird zudem durch die ungenügende Belichtung gemindert.

Noch im Jahr der Fertigstellung der Foyer- und Ladenzone des Collini-Centers in Mannheim läutete die Calwer-Passage in Stuttgart (1975 bis 1978 von Kammerer und Belz) mit ihrem lichtdurchfluteten Glasdach eine neue bauliche Konzeption von Einkaufspassagen ein, die von da an maßstabsetzend war.

Gemessen an den bisher ausgewiesenen Kulturdenkmälern dieser Baugattung und Zeitstellung in Baden-Württemberg bleibt das Collini-Center hinsichtlich

Entwurfsqualität, Gestaltung, Funktionalität und Überlieferung hinter den Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zurück.

Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung denen aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Das LAD teilte den Petenten Mitte April 2020 mit, dass es bei dem Collini-Center in Mannheim keine Denkmaleigenschaft feststellen kann.

Diesen „Negativbescheid“ des LAD wollen die Petenten revidiert wissen.

Das LAD sieht keinen Anlass, von seinen zuvor getroffenen denkmalfachlichen Ausführungen abzuweichen, führt aber ergänzend zu vorgebrachten Aspekten – z. B. des Postkartenmotivs Collini-Center oder der persönlichen Leistung des Architekten des Centers aus:

„Die seinerzeit häufige Abbildung des Collini-Centers auf Postkarten ist vor allem seiner unbestrittenen Größe und seiner damaligen Aktualität geschuldet. Nicht alle zu einer bestimmten Zeit von der Stadt als Aushängeschild beworbenen Bauten erreichen eine Denkmalqualität, da das Zeittypische allein keine ausreichende Qualität darstellt. Der Architekt Karl Schmucker hat die Architektur der 1960er- und 1970er-Jahre in der Stadt Mannheim mitgeprägt. Die Entscheidung über die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes geht aber immer von diesem selbst und den in ihm liegenden Eigenschaften aus. Ein Denkmalschutz zur vollständigen Überlieferung eines Lebenswerks ist äußerst selten und bleibt internationalen Größen vorbehalten.“

Die Feststellungen des LAD basieren zusammenfassend auf einer architekturhistorischen (wissenschaftlichen) Einordnung des Collini-Centers in die Architekturgeschichte der 1970er-Jahre in Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland, die eine vergleichende Betrachtung der damals entstandenen Bauwerke miteinschließt.

c) Bewertung

Die Stadt Mannheim hat ein transparentes Vorgehen im Zusammenhang mit der Zukunft der städtischen Teile des Collini-Centers dargelegt und weist den Vorhalt des Petenten, wonach sie das Gebäude vernachlässigt hätte, mit Angaben zum Bauunterhalt zurück.

Das LAD hat bei der Überprüfung des petitionsgegenständlichen Objekts festgestellt, dass es sich hierbei um kein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes handelt.

Die Feststellung, ob die Kulturdenkmaleigenschaft einer Sache auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes vorliegt, nicht vorliegt oder nicht mehr vorliegt, trifft das LAD als die in Baden-Württemberg hierfür zuständige Denkmalfachbehörde.

Die seitens des LAD im April 2020 getroffene Feststellung, dass es sich bei dem in Rede stehenden Objekt um kein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes handelt, ist nicht zu beanstanden.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sieht als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht über die Denkmalschutzbehörden vor dem geschilderten Hintergrund auch keine fachlichen Anhaltspunkte, die eine andere Bewertung rechtfertigen würden, um das LAD zu einer erneuten Überprüfung einer möglichen Denkmaleigenschaft des Collini-Centers zu veranlassen.

Das LAD hat ausführlich begründet, dass keine wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründe nachgewiesen werden können, die ein öffentliches Erhaltungsinteresse rechtfertigten.

Das Collini-Center in Mannheim stellt kein Kulturdenkmal entsprechend der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg dar. Einem Abbruchbegehren könnten daher keine denkmalschutzrechtlichen Belange entgegengehalten werden. Weitere Belange sind gegebenenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/2253 betr. Beschwerde über das Einwohnermeldeamt

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Verweigerung der Anmeldung ihrer Wohnung durch die Stadt. Sie gibt an, der Bürgerservice der Stadt würde unter diskriminierender Willkür, absurden Vorwänden und Lügen eine Anmeldung in die Länge ziehen und letztendlich hintertreiben; die Echtheit der von ihr vorgelegten Wohnungsgeberbestätigung sei angezweifelt worden. Mitarbeiter der Behörde hätten zudem bei einem Kontrollbesuch im Juli 2023 an ihrem Wohnungstürschloss hantiert. Mit der Petition begehrt sie die Eintragung ihrer Wohnung in das Melderegister.

II. Sachverhalt

Gegen die Petentin wurde Anfang 2022 von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs eingeleitet. In diesem Verfahren wurde die Wohnung der Petentin durch die Polizei aufgesucht, ohne Erfolg versucht, mit der Petentin Kontakt aufzunehmen und die Nachbarschaft befragt. Weil man im Ergebnis u. a. zu der Überzeu-

gung gelangte, dass die Petentin die hier gegenständliche Wohnung tatsächlich nicht bewohnte, erging ein Strafbefehl, gegen den die Petentin Einspruch erhob.

Auf Grundlage des genannten Ermittlungsergebnisses erfolgte von der Meldebehörde eine Abmeldung von Amts wegen im April 2022. In der Folge legte die Petentin eine Wohnungsgeberbescheinigung vor. Die Anmeldung wurde von der Stadt hieraufhin im Juli 2022 zunächst reaktiviert.

Im November 2022 ordnete das zuständige Amtsgericht wegen des dringenden Verdachts des Sozialleistungsbetrugs die Durchsuchung der Wohnung der Petentin an. Zur Begründung führte das Gericht aus, Nachbarn und andere Zeugen hätten die Petentin und ihre Tochter spätestens seit Ende 2021 nicht mehr gesehen und auch keine Geräusche aus der Wohnung vernommen. Die Überprüfung der Nebenkostenabrechnung habe ergeben, dass der Verbrauch nicht dem Verbrauch einer von zwei Personen bewohnten Wohnung entspreche. Ende Januar 2023 wurde die Wohnung der Petentin schließlich polizeilich durchsucht. Zum Ergebnis der Wohnungsdurchsuchung teilte das zuständige Polizeipräsidium mit, dass die Wohnung zwar mit persönlichem Inventar ausgestattet gewesen sei, sie jedoch seit langer Zeit unbewohnt schien. So wäre über den Sicherungskasten der Strom der gesamten Wohnung abgestellt gewesen. Kühl- und Gefrierschrank seien entleert und abgetaut gewesen. Lebensmittel waren nicht vorhanden, das Wasser in den Toiletten deutlich versickert und Utensilien für den täglichen Bedarf (z. B. Zahnpasta) habe man nicht vorfinden können.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Wohnungsdurchsuchung erfolgte die erneute Abmeldung von Amts wegen nach unbekannt im Februar 2023.

Im März 2023 wandte sich die Petentin an die Meldebehörde und erklärte, nie aus der Wohnung ausgezogen zu sein. Dem Schreiben wurden Kontoauszüge zur monatlichen Mietzahlung beigelegt. Die Petentin wurde hieraufhin mit Schreiben von Anfang März 2023 aufgefordert, zur Klärung der Meldeverhältnisse im Bürgerservice-Zentrum Mitte (Schwerpunkt Meldeangelegenheiten) vorzusprechen.

Anfang März 2023 stellte die Petentin einen Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht, gerichtet darauf, die Stadt im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie mit ihrer Wohnung in das Melderegister einzutragen. Mit (rechtskräftigem) Beschluss von Anfang April 2023 wurde der Antrag abgelehnt. Die Petentin habe das Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Berichtigung des Melderegisters nicht darlegen können. Es sei unter Bezugnahme auf die polizeilichen Ermittlungsergebnisse von Januar 2023 weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die Petentin die Wohnung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung tatsächlich bewohne und das Melderegister daher unrichtig wäre.

Im Anschluss sprach die Petentin im April und Mai 2023 jedenfalls zweimal in verschiedenen Bürgerservice-Standorten der Stadt vor. In beiden Fällen wurde

die Anmeldung des Wohnsitzes aufgrund der vorangegangenen Geschehnisse nicht durchgeführt. Die Petentin wurde darauf hingewiesen, im Bürgerservice-Zentrum Mitte (Schwerpunkt Meldeangelegenheiten) zur Klärung der Meldeverhältnisse vorstellig zu werden. Der Petentin wurde überdies mitgeteilt, dass die Vorlage der Wohnungsgeberbescheinigung unter diesen Umständen nicht genüge, sondern das Beibringen geeigneter Nutzungsnachweise wie etwa Verbrauchsabrechnungen notwendig sei. Die Echtheit der Wohnungsgeberbescheinigung wurde – entgegen dem Vorbringen der Petentin – nicht angezweifelt.

Mitte April 2023 stellte die Petentin einen weiteren, inhaltsgleichen Eilantrag beim Verwaltungsgericht. Mit (rechtskräftigem) Beschluss von Mai 2023 lehnte das Verwaltungsgericht das Begehren der Petentin ab. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Petentin das tatsächliche Bewohnen der Wohnung nicht glaubhaft gemacht habe. Dass sie die Wohnung jedenfalls mittlerweile tatsächlich zu Wohnzwecken nutze, sei von ihr nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise dargetan und nicht einmal behauptet worden. Die im Rahmen des Verfahrens vorgelegte Wohnungsgeberbescheinigung bekunde lediglich den ursprünglichen Bezug, nicht aber das tatsächliche Bewohnen.

Einen dritten, ebenfalls inhaltsgleichen Eilantrag stellte die Petentin Ende Mai 2023. Mit (rechtskräftigem) Beschluss des Verwaltungsgerichts von August 2023 wurde dieser abgelehnt. Zur Begründung verwies das Verwaltungsgericht auf die Ausführungen in den Beschlüssen von April und Mai 2023. Ergänzend hierzu wurde angegeben, dass auch die im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Unterlagen und Erklärungen nicht geeignet gewesen seien, ein tatsächliches Bewohnen der Wohnung und damit eine Unrichtigkeit des Melderegisters glaubhaft zu machen. Aus den im Rahmen des Eilrechtsverfahrens vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen lasse sich lediglich entnehmen, dass die Petentin bei der Antragsgegnerin mehrfach vorgesprochen und diese eine Eintragung ins Melderegister verweigert habe. Im Rahmen der Erklärungen sei das tatsächliche Bewohnen jedoch nahezu durchweg ausgespart worden. Im Lichte des vorangegangenen Geschehens und angesichts der hohen Bedeutung der Richtigkeit des Melderegisters sei es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die erneute Eintragung der Wohnung von der Vorlage geeigneter Nutzungsnachweise wie etwa Verbrauchsabrechnungen abhängig machen wolle.

Anfang Juli und nochmals Mitte Juli 2023 – und nicht wie von der Petentin vorgebracht Ende Juli 2023 – hat die Meldebehörde eigenständige Ermittlungen zur gegenständlichen Wohnsituation der Petentin aufgenommen. Mitte Juli konnte die Petentin nicht getroffen werden. Dem Ermittlungsergebnis von Mitte Juli zufolge, war die Klingel an der Wohnungstür abgestellt oder funktionierte nicht und war mit einem anderen Namen beschriftet. Auf mehrmaliges Klopfen hin wurde nicht geöffnet. Aus der Wohnung konnten keine Geräusche vernommen werden. Zwei Nachbarn

gaben an, die Petentin seit über einem Jahr nicht mehr gesehen zu haben.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Berichtigung des Melderegisters ist seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach hat die von einer Datenspeicherung betroffene Person das Recht, von dem für die Datenspeicherung Verantwortlichen die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ein Berichtigungsanspruch besteht dabei nur dann, wenn zum einen das von dem Verantwortlichen gespeicherte oder sonst verarbeitete Datum objektiv nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt und zum anderen das von dem Betroffenen als richtig benannte Datum tatsächlich mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Dies muss von den betroffenen Personen grundsätzlich substantiiert dargelegt werden.

Die Eintragung einer Wohnung im Melderegister setzt nach § 20 Bundesmeldegesetz (BMG) eine tatsächliche Nutzung dieser Wohnung zum Wohnen voraus, worunter namentlich die Nutzung für die Angelegenheiten des täglichen Lebens wie Aufhalten, Essen und Schlafen zu verstehen ist. Eine bloße Berechtigung zur Benutzung ist dabei unerheblich. Es besteht kein Anspruch darauf, eine tatsächlich nicht genutzte Wohnung ins Melderegister eintragen zu lassen und damit eine objektiv unrichtige Registerlage herbeizuführen.

Diese Voraussetzungen des geltend gemachten Berichtigungsanspruchs hat die Petentin nicht substantiiert darlegen können. Es bestehen mithin gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Wohnung tatsächlich nicht bewohnt wird. Dafür spricht insbesondere das Ergebnis der Wohnungsdurchsuchung vom Januar 2023. Abgestellter Strom, entleerter Kühl- und Gefrierschrank, versickertes Toilettenwasser sowie fehlende Utensilien des täglichen Lebensbedarfs zeichnen insofern ein eindeutiges Bild. Flankierend hierzu haben Nachbarn sowohl im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen Sozialleistungsbetrugs als auch im Rahmen der eigenständigen Ermittlungen der Meldebehörde im Juli 2023 angegeben, die Petentin seit längerer Zeit nicht gesehen zu haben.

Diesen Feststellungen hat die Petentin nichts entgegengesetzt. Sofern sie in dem Zusammenhang darauf verweist, dass sie eine Wohnungsgeberbescheinigung sowie Kontoauszüge eingereicht bzw. vorgelegt hat, ist dies nicht geeignet, das tatsächliche Bewohnen der Wohnung glaubhaft zu machen. Diesbezüglich ist auch unerheblich, ob, wie von der Petentin behauptet, die Echtheit der Wohnungsgeberbescheinigung von der Meldebehörde in Zweifel gezogen wurde. Die Bescheinigung bekundet lediglich, dass die Wohnung von der Petentin im September 2007 ursprünglich bezogen wurde, nicht aber das gegenwärtige tatsächliche Bewohnen. Gleiches gilt für Kontoauszüge, welche Miet- und Nebenkostenzahlungen abbilden sollen. Schließlich vermögen auch die Schilderungen der Petentin zu dem Kontrollbesuch der Bürgerser-

vicemitarbeiter nichts zu ändern. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel am Vorliegen der geschilderten Erlebnisse. So fanden Kontrollbesuche der Meldebehörde zu einer anderen Uhrzeit und zu einem anderen Datum statt. Auch erscheint es nicht vorstellbar, dass sich Mitarbeiter der Meldebehörde über einen schlüsselähnlichen Gegenstand Zugang zur Wohnung verschaffen wollten. Doch selbst wenn man den Ausführungen im Übrigen Glauben schenken wollte, wäre damit allenfalls ein einmaliges Übernachten in der Wohnung dargelegt, nicht aber eine auf Dauer angelegte Nutzung zu Wohnzwecken.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Geschehnisse und angesichts der hohen Bedeutung der Richtigkeit des Melderegisters ist es nicht zu beanstanden, wenn die Meldebehörde eine erneute Eintragung der Wohnung von der Vorlage geeigneter Nutzungsnachweise wie Verbrauchsabrechnungen abhängig machen möchte. Zur Vorlage dieser Nachweise wurde die Petentin mehrfach, u. a. im Rahmen der Vorsprachen in den Bürgerservice-Standorten sowie im Rahmen der Eilrechtsverfahren, aufgefordert. Diesen Aufforderungen ist die Petentin bis heute nicht nachgekommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 17/2135 betr. Verlegung einer Wasser- versorgungsleitung, Auskünfte einer Gemeinde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fühlt sich benachteiligt, da die bestehende Wasserleitung des Zweckverbands Wasserversorgung, die durch sein Grundstück A-Straße verläuft und mit einer Dienstbarkeit gesichert ist, im Zusammenhang mit der Ausweisung des Neubaugebiets nicht außerhalb seines Grundstücks umverlegt wurde.

Er äußert außerdem sein Unverständnis darüber, dass die Straßenanbindung des Neubaugebiets während des Bebauungsplanverfahrens geändert wurde.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 24. September 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) gab der Petent mit Schreiben vom 3. Mai 2021 eine Stellungnahme ab. Darin äußerte er den Wunsch, dass die Wasserleitung im Zusammenhang mit der Ausweisung des geplanten Neubaugebiets aus seinem Grundstück heraus verlegt wird. Sein Grundstück sei mit einer Dienstbarkeit für eine Wasserleitung belegt, die sein Grundstück

schneide. Außerdem wies er darauf hin, dass die Lage der Zufahrtsstraße in das Neubaugebiet zwischen dem Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2019 und dem Auslegungsbeschluss vom 30. März 2021 geändert wurde.

Der Bebauungsplan wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 16. November 2021 als Satzung beschlossen und ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Die Wasserleitung wurde nicht aus dem Grundstück des Petenten heraus verlegt und verläuft weiterhin dort. Die Zufahrt verläuft nun als gesonderte Zu-/Abfahrt von der Kreisstraße von/zu dem neuen Baugebiet.

Die Stellungnahme des Petenten wurde im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung des Gemeinderats zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Gemeinderatssitzung am 16. November 2021 berücksichtigt. Die Gemeinde teilte dem Petenten das Abwägungsergebnis am 1. Dezember 2021 schriftlich mit.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Wasserleitung

Der Petent hat in seiner Petition mehrere Lagepläne zum Verlauf der Fernwasserleitung des Zweckverbands Wasserversorgung vorgelegt. Der in Lageplan Nummer 1 skizzierte Verlauf der Fernwasserleitung bestand seit den 1970er-Jahren, noch bevor der Bebauungsplan B – Änderung am 15. Juni 1979 in Kraft getreten ist, welcher die Grundlage für die weitere Bebauung entlang der A-Straße bildete. Dementsprechend wurde der Verlauf der Fernwasserleitung mit Leitungsrecht im Bebauungsplan dargestellt. Zudem wurde eine entsprechende Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbands Wasserversorgung in den jeweiligen Grundbüchern der Baugrundstücke eingetragen, so auch im Falle des Grundstücks des Petenten. Bereits beim Erwerb des Grundstücks durch den Petenten war der Verlauf der Fernwasserleitung somit bekannt und rechtlich gesichert.

Mit der Planung und Erschließung des Baugebiets S südlich der C-Straße wurde mit dem Zweckverband Wasserversorgung eine Verlegung der Fernwasserleitung abgestimmt. Eine vom Zweckverband Wasserversorgung damals favorisierte weiträumigere Umlegung der Fernwasserleitung schied für die Gemeinde aus Kostengründen aus. Das im geplanten Baugebiet liegende Teilstück der Leitung wurde auf Kosten der Gemeinde in die neuen Erschließungsstraßen bis zur C-Straße umgelegt. Der Zweckverband Wasserversorgung hat sich in diesem Zusammenhang dazu entschieden, die anschließende Kreuzung der Privatgrundstücke zwischen der C- und der A-Straße aufzugeben und hierzu die Leitung bis südlich der A-Straße 15 in die öffentliche Verkehrsfläche zu verlegen.

Im Bebauungsplanverfahren wurde der Zweckverband Wasserversorgung gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB beteiligt. Da die Fernwasserleitung in ihrem heute bestehenden Verlauf rechtlich gesichert ist und

auch aus technischer Sicht keine Notwendigkeit bestand, erneut eine kostenaufwändige Umlegung der bereits teilweise erneuerten Fernwasserleitung durchzuführen, wurde der Leitungsverlauf mit entsprechenden Abstandsflächen im Bebauungsplan abgebildet. Vonseiten der Gemeinde bestand gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung zudem kein Anspruch, die Fernwasserleitung verlegen zu lassen.

Die Lage der Wasserleitung ist auch kein Belang, den das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens prüft. Nur die Verlegung einer Wasserfernleitung, die das Gemeindegebiet überschreitet, hätte eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 65 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 19.8 der Anlage 1 zum UVPG erfordert. Für die einfache Verlegung eines kurzen Leitungsabschnittes bedarf es keines öffentlich-rechtlichen Gestattungsverfahrens.

Der vom Petenten in Lageplan Nummer 4 eingezeichnete, gewünschte Verlauf der Fernwasserleitung hätte weitere Eingriffe in die Biotopflächen entlang der Kreisstraße bedeutet, weshalb dieser als Variante ausschied.

Der vom Petenten vorgebrachte Zusammenhang zwischen der Fernwasserleitung und überdurchschnittlich vielen Erkrankungen im betroffenen Gebiet kann mangels vorliegender Fakten nicht nachvollzogen werden.

b) Zufahrtsstraße

Die Lage der Zufahrtsstraße für das Neubaugebiet wurde im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens geändert. Dies hat den Hintergrund, dass Berechnungen hinsichtlich der notwendigen Straßenführung durch das damit beauftragte Ingenieurbüro und die entsprechenden Rücksprachen mit dem Landratsamt als Straßenbaulastträger und untere Straßenverkehrsbehörde bezüglich der Zufahrt von/auf die Kreisstraße und damit die tatsächliche Straßenführung erst nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgten. Somit konnten die Änderungen in den Planentwurf, welcher die Grundlage für den Auslegungsbeschluss bildete, erst im Laufe des Verfahrens eingearbeitet werden. Ein inhaltlicher Widerspruch zwischen den Planzeichnungen liegt nicht vor, da die Änderung eine notwendige Weiterentwicklung des Planentwurfs darstellt, welche ihre Grundlage in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat.

Die neue Zufahrtsstraße von der Kreisstraße zum Gebiet wurde in dieser Form geplant, um den Verkehr zum neuen Baugebiet nicht durch die Bestandsbebauung im Ort zu leiten. Dies betrifft insbesondere auch das Grundstück des Petenten, da die Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Wohngebiets ansonsten ausschließlich durch die A-Straße ins Bau-/Wohngebiet gelangt wären.

Der in der Stellungnahme des Petenten enthaltenen weiteren Forderung nach einem Lärmgutachten ist die Gemeinde nachgekommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde hierfür eine Schallimmissionsprognose erstellt. Darin wurden die schalltechnischen Auswirkungen durch den planbedingten Mehrverkehr an den bestehenden Gebäuden für die Situationen vor und nach Realisierung des Plangebiets sowie die schalltechnischen Auswirkungen der Straßenneubaumaßnahme untersucht. Die Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass durch die Reduzierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Kreisstraße im Mündungsbereich der neuen Zufahrtsstraße auf 70 km/h an nahezu allen untersuchten Standorten eine Verbesserung der Geräuschsituation eintritt. Lediglich an einer Stelle liegt eine Zunahme zur Nachtzeit um 0,3 dB vor, was jedoch die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterschreitet. Es werden daher im Zuge der Erschließung des Baugebiets keine zusätzlichen Maßnahmen für den Schallschutz notwendig. Die Anwohner der A-Straße werden der Untersuchung zufolge durch die neue Zufahrtsstraße keiner relevanten Mehrbelastung durch Verkehrslärm ausgesetzt. Die Untersuchung liegt seit 25. Mai 2021 vor. Ihr Ergebnis wurde als Berücksichtigung der Stellungnahme des Petenten in die Abwägung zum Satzungsbeschluss aufgenommen.

Das mit der Straßenplanung beauftragte Ingenieurbüro hat im Vorfeld mehrere Möglichkeiten zur Erschließung des neuen Baugebiets überprüft. In diesem Zusammenhang sind jedoch aus verschiedenen Gründen keine vertieften Untersuchungen im Hinblick auf die Herstellung eines Kreisverkehrs im Bereich der Kreisstraße erfolgt.

Am Kreisverkehrsplatz an einem weiteren Baugebiet in R., auf welchen der Petent Bezug nimmt, wurde für die Herstellung einer derartigen Verkehrsanlage eine sehr große Baufläche in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme ist für eine regelkonforme Bemessung der Anlage zwingend nötig, welche im täglichen Betrieb die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet. An dem von dem Petenten vorgeschlagenen Standort an der Einmündung der D-Straße bzw. östlich des gegenüberliegenden Parkplatzes standen jedoch wegen der vorhandenen Biotopstrukturen in dem Hangbereich entlang der Kreisstraße und aufgrund der daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Nutzung der Wiesen keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Für das Ingenieurbüro und die Gemeinde war die Umsetzung eines Kreisverkehrsplatzes an dieser Stelle daher keine geeignete und auch eine wenig realistische Variante. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

7. Petition 17/2340 betr. Fahrkartenkontrolle

Der Petent stellt eine Fahrscheinkontrolle am 10. Juli 2023 in der Stuttgarter S-Bahn dar und leitet aus dieser ab, von einer nicht näher benannten Behörde politisch verfolgt zu werden und bittet darum herauszufinden, welche dies ist.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die vom Petenten dargestellte Situation stellt eine übliche Fahrkartenkontrolle dar. Die eingereichte Fahrkarte wurde am 10. Juli 2023 um 10:55 Uhr entwertet. Im Rahmen der Kontrolle wurde der Petent auf die zeitliche Limitierung seines 4er-Tickets aufmerksam gemacht. Die Weiterfahrt wurde ihm gestattet.

Die Fahrtberechtigung endet nach Ziffer 4.1.2 in Verbindung mit Ziffer 4.1.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart GmbH längstens drei Stunden nach Entwertung. Im Falle des eingereichten 4er-Tickets mit Entwertung um 10:55 Uhr endet die Gültigkeit spätestens um 13:55 Uhr. Bei einem Ausstieg des Petenten aus der S-Bahn um 13:41 Uhr war das Ticket noch gültig. Der vom Petenten beschriebene Hinweis des Kontrolleurs auf eine abgelaufene Gültigkeit des Tickets wäre im dargestellten Fall nicht korrekt. Da der Petent nicht an der Weiterfahrt gehindert wurde, ist dem Petenten jedoch kein Schaden entstanden.

Der Petent beobachtete nach seinem Ausstieg Personen am Bahnsteig, die sich anschauten. Die vom Petenten vorgebrachte Behauptung, er werde durch eine Behörde verfolgt, entbehrt jeder Grundlage. Zwar war die Aussage des Kontrolleurs inhaltlich nicht korrekt – die Weiterfahrt wurde ihm jedoch nicht untersagt. Weder aus diesem Sachverhalt, noch aus der dargestellten Situation am Bahnsteig lässt sich eine Bedrohungs- oder Verfolgungssituation ableiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

8. Petition 17/542 betr. Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Der Petent begehrt eine Rechtsänderung mit dem Ziel, dass obdachlose Menschen das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Wahlberechtigt für die Gemeindewahlen sind nach §§ 12 und 14 der Gemeindeordnung (GemO) die Bürger der Gemeinde. Bürger ist nach § 12 Absatz 1 und 2 GemO, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit min-

destens drei Monaten in der Gemeinde wohnt bzw. bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat. Wer das Bürgerrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zurückkehrt bzw. dort seine Hauptwohnung begründet, wird mit der Rückkehr wieder Bürger. Für die Kreistagswahl sind nach § 10 der Landkreisordnung (LKrO) die Einwohner des Landkreises unter den gleichen Voraussetzungen wahlberechtigt, wobei hier die (Haupt-)Wohnung im Gebiet des Landkreises liegen muss. Die Bürger der Gemeinde und die wahlberechtigten Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch bei den Gemeinderats- und Kreistagswahlen wählbar (§ 28 GemO, § 23 LKrO).

Für das kommunale Wahlrecht ist danach erforderlich, dass man in der Gemeinde bzw. für die Kreistagswahl in einer Gemeinde des Landkreises wohnt. Dies ist der Fall, wenn man eine Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass man die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Wohnung ist nach § 20 Satz 1 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden (§ 20 Satz 3 BMG). Ein gewöhnlicher Aufenthalt, eine bloße Übernachtungsmöglichkeit oder eine Postadresse genügen nicht. Obdachlose Menschen, die dauernd in einer Obdachlosenunterkunft leben und dort mit (Haupt-)Wohnung gemeldet sind, sind jedoch wahlberechtigt.

Bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen ist auch wahlberechtigt, wer sich ohne eine Wohnung in zuhaben sonst gewöhnlich im Wahlgebiet aufhält. Diese Personen werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen.

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 haben wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben, das Wahlrecht bei den Gemeindewahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen), den Kreistagswahlen und der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart erhalten (§ 14 Absatz 3 GemO, § 10 Absatz 7 der LKrO, § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart). Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, dass die betreffende Person in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung hat, sich seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt. Wie bei den Parlamentswahlen werden diese Personen auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Regelungen zum Antragsverfahren werden in der Kommunalwahlordnung getroffen; ein Verordnungsentwurf befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

Mit dem aktiven Wahlrecht ist zugleich die Wählbarkeit in die jeweiligen Gremien verbunden. Auf Gemeindeebene besteht außerdem das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten, sodass wahlberechtigte wohnungslose Personen z. B. einen Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren unterzeichnen und bei einem Bürgerentscheid abstimmen können.

Die Gesetzesänderung trat am 1. August 2023 in Kraft.

Beschlusempfehlung:

Die Petition wird, nachdem obdachlose Menschen das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen erhalten haben, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

9. Petition 17/1988 betr. Beschwerde über den Umgang bei der Beschulung

In seiner Petition beschreibt der Petent die bisherige Bildungsbiographie seines Sohnes seit der Einschulung im September 2018 bis zum September 2022. Er wendet sich primär gegen die Entscheidung des Staatlichen Schulamts vom 15. März 2022, den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für seinen Sohn aufzuheben. In diesem Zusammenhang wurden vom Petenten zwei Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht, zunächst gegen die zuständige Beamtin der unteren Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt), dann gegen den Leiter derselben.

Mit der Petition wird zum einen die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden beanstandet. Zum anderen wird der Prozess der Aufhebung des Anspruchs des Sohnes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kritisiert. Als konkrete Frage formuliert der Petent, warum die Meinung seines Sohnes für das Gutachten nicht eingeholt worden sei. Einen Zeitpunkt und damit eine Erläuterung, welches der drei Gutachten gemeint sei, gibt die Frage nicht an.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen führt der Petent an, dass seinem Sohn die Behinderung abgesprochen worden sei, obwohl eine „genetische Lernbehinderung“ nachweisbar sei. Dies bezeichnet der Petent als eine Form des Ableismus.

Zur Frage der Einschulung des Sohnes des Petenten:

Der Petent bringt vor, der vom Sozialpädiatrischen Zentrum empfohlenen Zurückstellung seines Sohnes vom Schulbesuch sei amtsärztlicherseits nicht stattgegeben worden. Nach Mitteilung des Staatlichen Schulamts sowie der zuständigen Grundschule fand jedoch im Zusammenhang mit der Einschulung keine Untersuchung durch das Gesundheitsamt statt. Die Erziehungsberechtigten (der Petent und dessen Ehefrau) beantragten zwar zunächst mit Schreiben vom

13. November 2017 eine Zurückstellung vom Schulbesuch, sie nahmen diesen Antrag aber zeitgleich mit der Schulanmeldung am 5. März 2018 wieder zurück. Dabei gaben sie außerdem an, dass für ihren Sohn ein sonderpädagogisches Bildungsangebot angestrebt werde. Weitere Unterlagen zu einer möglichen amtsärztlichen Untersuchung und Ablehnung des Antrags auf Zurückstellung vom Schulbesuch sind weder im Petitionstext enthalten, noch liegen sie der Grundschule oder dem Staatlichen Schulamt vor. Eine Anfrage über das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ergab, dass im Übrigen Daten nach der Verwaltungsvorschrift „Einschulungsuntersuchung“ bereits zu löschen gewesen seien.

Zur Frage der Beteiligung des Sohnes im Verfahren der Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:

Der Sohn des Petenten besuchte seit Juni 2020 eine Kooperative Organisationsform (KOF) eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ Lernen), welche an der Grundschule angesiedelt war. Die Grundschule sprach sich in einem pädagogischen Bericht vom 14. März 2022 dafür aus, den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für den Sohn des Petenten aufzuheben. Die Sicht der Erziehungsberechtigten wurde im pädagogischen Bericht aufgenommen. Zudem fand an diesem Tag eine entsprechende Erörterung zwischen den Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung des SBBZ Lernen und der Schulleitung der Grundschule statt.

Bei den beiden beteiligten Schulen handelt es sich um Ganztageschulen. Die KOF zeichnete sich dadurch aus, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterricht gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der Grundschule besuchten. Ein Unterschied zwischen den jeweiligen Schularten und Lerngruppen bestand in der Wahrnehmung der beteiligten Schülerinnen und Schüler nicht. Die Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bedeutete in diesem Fall keine Änderung der konkreten unterrichtlichen Situation des Sohnes des Petenten. Vor diesem Hintergrund wäre eine Befragung des Sohnes des Petenten zum Lernort Grundschule eine konstruierte Fragestellung gewesen, da dieser Lernort dem Kind bereits geläufig war. Aus diesem Grund wurde seitens der für die Anpruchsaufhebung zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde auf eine direkte Befragung verzichtet.

Gleichwohl sind in den pädagogischen Bericht Verhaltensbeobachtungen des Sohnes des Petenten eingeflossen, die auf breiter unterrichtlicher Basis entstanden. Diese belegen, dass der Schüler Überforderungsanzeichen unterschiedlicher Art weder äußerte noch zeigte und den Leistungsanforderungen des Bildungsgangs Grundschule gerecht wurde. Die schulische Situation sowie das schulische Wohlbefinden des Sohnes des Petenten wurde in dieser Form in die Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde einbezogen.

Die Entscheidung des Staatlichen Schulamts, von einer persönlichen Beteiligung des Sohnes des Petenten neben der erfolgten Beratung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abzusehen, war somit nicht zu beanstanden.

Zum Vorwurf des Ableismus:

Der Petent führt im Petitionstext aus, dass sein Sohn „trotz nachgewiesener genetischer Lernbehinderung scheinbar doch ausreichende Leistungen erbringt“. Dass die Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unter anderem mit den schulischen Leistungen begründet wird, die aktuell den Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule in einer Weise entsprechen, die eine Grundschullempfehlung für den Bildungsgang Realschule stützt, bewertet der Petent als eine Form des Ableismus, also als eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder aufgrund von Lernschwierigkeiten.

Nach § 9 Absatz 1 der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote ist die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufzuheben, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch durch sonderpädagogische Beratung und Unterstützung, erreicht werden können. Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beruht auf einer differenzierten Diagnostik, die neben den Körperfunktionen und Körperstrukturen – darunter auch Funktionen der Intelligenz – den Einfluss personenbezogener und kontextueller Faktoren zu berücksichtigen hat. Auf dieser Grundlage werden die aktuelle und antizipierte Situation der Aktivität und der Teilhabe des jungen Menschen aufgezeigt und entsprechende Bedarfe individuell abgeleitet.

Genetische Veränderungen sind vor diesem Hintergrund nicht grundsätzlich Anlass für das Bestehen eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Gleiches gilt beispielsweise für Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen. Entscheidend ist die Weise, in der sich die genetische Veränderung bzw. chronische Erkrankung im Alltag des jungen Menschen und damit in seiner Aktivität und Teilhabe äußert und welche Auswirkungen dies auf den Schulbesuch und das schulische Lernen im Zusammenhang mit den jeweils gegebenen schulischen und außerschulischen Unterstützungsmöglichkeiten hat.

In der vorliegenden Situation kam die untere Schulaufsichtsbehörde nach mehrfacher Prüfung zu der Einschätzung, dass schulische Aktivität und Teilhabe mit den gegebenen Unterstützungsmöglichkeiten der Grundschule und, perspektivisch der weiterführenden Schule, gesichert sind. Im Übrigen kann sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bei Bedarf erneut hinzugezogen werden.

Nachdem die Erziehungsberechtigten zunächst Widerspruch gegen die Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erhoben

hatten, nahmen sie den Widerspruch mit Schreiben vom 2. Juli 2022 zurück.

Zu den Dienstaufsichtsbeschwerden:

Der Petent erhob am 23. März 2022 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Schulaufsichtsbeamtin des Staatlichen Schulamts, welche die Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verfügt hatte. Der Schulamtsleiter teilte dem Petenten darauf mit Schreiben vom 12. April 2022 mit, dass er die darin erhobenen Vorwürfe für nicht gerechtfertigt halte. Daraufhin wurde vom Petenten am 12. Mai 2022 beim Regierungspräsidium Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Schulamtsleiter erhoben.

In Bezug auf die Dienstaufsichtsbeschwerden erhebt der Petent im Kern zwei Vorwürfe:

- a) Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Schulamtsleiter sei noch offen und werde nicht zeitgerecht bearbeitet.
- b) Aus einem Schreiben des Leiters des Staatlichen Schulamts an den Petenten vom 9. September 2022 ergebe sich, dass das Regierungspräsidium dem Staatlichen Schulamt das Ergebnis seiner Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Schulamtsleiter vorab mitgeteilt habe, also bevor er – der Petent – darüber informiert worden sei.

Zu a):

Das Regierungspräsidium hat den Petenten zwischenzeitlich mit Schreiben vom 8. Mai 2023 mitgeteilt, dass kein persönliches dienstrechtliches Fehlverhalten des Schulamtsleiters in dem vorgeworfenen Sinn festzustellen war.

Zu b):

Entgegen der Einschätzung des Petenten trifft der Schulamtsleiter im fraglichen Schreiben vom 9. September 2022 keine Aussage in Bezug auf die gegen ihn selbst erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde. Es wird darin auf die mehrfach geprüfte schulische Situation des Sohnes des Petenten hingewiesen sowie darauf, dass in keiner dieser Prüfungen ein dienstrechtliches Fehlverhalten festgestellt werden konnte. Dieser Hinweis bezieht sich auf die an den Verfahren beteiligten Lehrkräfte sowie die zuständige Schulaufsichtsbeamtin.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

10. Petition 17/2177 betr. Körperschaftsstatus einer Religionsgemeinschaft

Der Petent fordert, einer Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entziehen. Er begründet dies insbesondere mit einer negativen Entwicklung der Mitgliederzahlen und einem rechtsmissbräuchlichem Verhalten der Gerichtsbarkeit der Körperschaft, ferner mit fehlender Verfassungstreue.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die petitionsgegenständliche Religionsgemeinschaft besitzt in Baden-Württemberg die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Status ist altrechtlich begründet, beruht also nicht auf einer Verleihung der Körperschaftsrechte nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung. Der Sitz der Körperschaft ist nicht in Baden-Württemberg.

Für den Entzug der Körperschaftsrechte einer Religionsgemeinschaft müssten schwerwiegende Gründe, die insbesondere eine andauernde Verletzung der im Zusammenhang mit dem Körperschaftsstatus zu fordernden Rechtstreue, gegeben sein. Das zuständige Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass solche Gründe dort nicht bekannt seien.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

11. Petition 17/2174 betr. Zulassung zum Studium

Der Petent teilt mit, als Uigure seit dem Jahr 2019 asylberechtigt in Deutschland zu leben. Er habe an einer Universität in China ein Medizinstudium abgeschlossen, jedoch als Uigure keine Approbation erhalten. Sein Studium werde daher in Deutschland nicht als abgeschlossenes Medizinstudium anerkannt. Er strebe an, die fehlenden Teile des Medizinstudiums in Deutschland nachzuholen. Seine bisherigen Bewerbungen um einen Studienplatz für das erste Fachsemester seien erfolglos gewesen. Hilfsweise habe er sich in ein höheres Fachsemester beworben.

Ihm seien keine Möglichkeiten bekannt, seine Abiturnote von 2,3 nachträglich zu verbessern. Er ist der Auffassung, dass bei der Zulassung zum Medizinstudium neben dem Notendurchschnitt auch andere Faktoren berücksichtigt werden sollten, wie zum Beispiel in seinem Falle, dass er „als Angehöriger einer unterdrückten Minderheit“ sein „Abitur in einer Fremdsprache erarbeiten musste.“ Er bittet den Petitionsausschuss, sein Anliegen, einen Medizinstudienplatz zu erhalten, zu unterstützen, damit er als Arzt anderen Menschen helfen könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Studiengang Medizin ist stark nachgefragt und daher sowohl im ersten Fachsemester als auch in den höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht fordert im Urteil vom 19. Dezember 2017 für die Vergabe knapper Studienplätze eine chancengerechte und vorrangig eignungsorientierte Auswahl. Ein Anspruch auf einen Studienplatz besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Das Auswahl- und Zulassungsverfahren unterliegt strengen rechtlichen Vorgaben. Es besteht keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Da der Petent noch nicht in Deutschland Medizin studiert hat, kann er sich sowohl in das erste Fachsemester als auch – sofern anrechenbare Studienleistungen vorliegen – in ein höheres Fachsemester bewerben.

Der Studiengang Medizin ist in das Zentrale Vergabeverfahren eingebunden. Für Drittstaatsangehörige, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, stehen für den Studiengang Medizin fünf Prozent der Studienplätze zur Verfügung, vgl. Artikel 9 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Hochschulzulassungsverordnung (Quote für ausländische Studieninteressierte). Diese Studienplätze werden direkt von den Hochschulen vergeben. Gehen mehr Bewerbungen ein als Studienplätze vorhanden sind, muss unter den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden. § 2b des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) enthält für die Auswahl in dieser Quote die gesetzlichen Vorgaben. Danach werden die Studieninteressierten grundsätzlich gemäß § 2b Satz 1 HZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 58 Absatz 2 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) ausgewählt. Durch Satzungsregelung können die Hochschulen jedoch abweichend hiervon nach § 2b Satz 2 HZG auch schulnotenunabhängige Auswahlkriterien heranziehen, wie zum Beispiel Studieneignungstests, Auswahlgespräche oder praktische Vorerfahrungen etc. Von dieser Möglichkeit machen alle medizinführenden Universitäten des Landes Gebrauch, gerade um belastbarere Auswahlresultate als durch länderunterschiedliche Zugangsberechtigungen zu erhalten und Zulassungschancen nicht nur aufgrund der Durchschnittsnote zu bieten.

Im Einzelnen berücksichtigen alle medizinführenden Universitäten neben der Durchschnittsnote den Test für Ausländische Studierende (TestAS). Der TestAS ist ein für ausländische Studieninteressierte konzipierter, zentraler und standardisierter Studieneignungstest, der stabile kognitive Fähigkeiten misst und Fachmodule für bestimmte Studienrichtungen enthält. Die Universitäten setzen für den Studiengang Medizin den Kerntest des TestAS einschließlich dem Fachmodul „Medizin, Informatik und Naturwissenschaften“ oder im digitalen Format dem Fachmodul „Medizin“ ein. Die Universitäten Freiburg, Tübingen und Ulm lassen darüber hinaus überdurchschnittliche Deutschkenntnisse, insbesondere den Nachweis der

sogenannten DSH-3-Prüfung, in die Bewertung einfließen. Die Universität Heidelberg verlangt speziell für den Studiengang Medizin entsprechende Sprachkenntnisse auf überdurchschnittlichem Niveau als Zugangsvoraussetzung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 LHG. Schließlich berücksichtigten die Universitäten Freiburg und Tübingen zusätzlich weitere schulnotenunabhängige Auswahlkriterien. So berücksichtigen beide Universitäten praktische Vorerfahrungen sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen wie eine einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige Praktika. Die Universität Freiburg vergibt gemäß der Auswahlsetzung Punkte insbesondere auch für ein propädeutisches Vorsemester und ein Motivations schreiben. Die Gewichtung der Auswahlkriterien ist von Universität zu Universität unterschiedlich, die schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien haben jedoch an allen Hochschulen im Land erhebliches Gewicht. So können an der Universität Freiburg für außerschulische Leistungen bis zu 60 Punkte von 100 Punkten erreicht werden, an der Universität Tübingen ist eine Notenverbesserung um bis zu 2,4 Noten möglich, an der Universität Ulm zählt der TestAS 50 Prozent neben der Durchschnittsnote, zusätzlich ist eine Notenverbesserung um 0,3 für überdurchschnittliche Deutschkenntnisse möglich, an der Universität Heidelberg zählt der TestAS 49 Prozent neben der Durchschnittsnote. Nach § 2b Sätze 3 und 4 HZG können die Hochschulen ergänzend nach pflichtgemäßem Ermessen besondere Umstände berücksichtigen, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule, sprechen. Die Universitäten Freiburg und Tübingen berücksichtigen den besonderen Umstand der Asylberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland nach § 2b Satz 4 Nummer 4 HZG.

Eine Bewerbung und Zulassung in ein bestimmtes höheres Fachsemester setzt einen Anerkennungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamts (hier: Nordrhein-Westfalen) voraus. Aus diesem geht der Leistungsstand hervor, insbesondere in welchem Umfang frühere Studienleistungen gemäß der Approbationsordnung für Ärzte anerkannt werden. Hierzu liegen den Petitionsunterlagen keine Information bei. Der Leistungsstand entscheidet darüber, in welchem Fachsemester das Studium im Falle einer Zulassung aufgenommen werden könnte. Zulassungen in ein höheres Fachsemester können nur in dem Umfang erfolgen, in dem Studienplätze in dem jeweiligen höheren Fachsemester frei werden.

Im Studiengang Medizin ist dies häufig nicht oder nur in sehr geringem Umfang der Fall, was unter anderem an der niedrigen Studienabbruchquote liegt.

Sind in einem bestimmtem höheren Fachsemester Studienplätze frei und liegen für dieses Fachsemester mehr Bewerbungen mit entsprechendem Leistungsstand vor als Studienplätze verfügbar sind, muss ausgewählt werden. § 7 HZG enthält hierfür die gesetzlichen Vorgaben. Zuerst werden nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 HZG Personen berücksichtigt, die an der Hochschule für das erste Fachsemester zugelassen wurden und bereits anrechenbare Studienleistungen für das höhere Fachsemester nachweisen können.

Sind darüber hinaus noch Studienplätze frei, werden diese nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 HZG an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die den gleichen Studiengang an einer Hochschule innerhalb der Europäischen Union studieren und einen Studienortwechsel anstreben. Die Regelung räumt dem Hochschulortwechsel Vorrang vor einem Studiengangwechsel unter Berücksichtigung des EU-Rechts ein. Sollten danach noch Studienplätze frei sein, werden nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 HZG sonstige Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die aus einem anderen Studiengang anrechenbare Studienleistungen mitbringen (Quereinstieg).

Den der Petition beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei dem vom Petenten benannten Medizinstudium um einen Bachelor-Studiengang der Rechtsmedizin handelt. Der Petent ist daher als Quereinsteiger einzustufen.

Der Petent gibt nicht an, an welchen Hochschulen er sich beworben hat. Ihm wird empfohlen, sich sowohl für das erste Fachsemester als auch für das für ihn in Frage kommende höhere Fachsemester zur Ausnutzung der Chancen landes- und bundesweit zu bewerben. Dem Petenten wird ferner geraten, sich umfassend nach den Auswahlkriterien zur Chancenverbesserung zu erkundigen. Soweit noch nicht erfolgt, wird empfohlen, den TestAS zu absolvieren und gegebenenfalls die DSH-3-Prüfung abzulegen. Der TestAS und die Deutschprüfung können mehrfach wiederholt werden. Die Hochschulen informieren über Vorbereitungskurse für die Sprachprüfung.

Ob der Petent die Voraussetzungen zur Chancenverbesserung im Einzelfall erfüllt, prüft und entscheidet ausschließlich die Hochschule und auf Antrag. Dies gilt auch für einen etwaigen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Notenverbesserung mit der Begründung, das Abitur habe in einer Fremdsprache absolviert werden müssen. Nach der Rechtsprechung sind an den Nachweis eines Nachteils sehr strenge Anforderungen zu stellen, um nicht die übrigen Bewerberinnen und Bewerber zu benachteiligen.

Beschlussempfehlung:

Über die aufgeführten Hinweise und Empfehlungen hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

12. Petition 17/2219 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft, Polizei und Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Der Petent rügt in seiner Petition im Wesentlichen das Vorgehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner erhobenen Anzeigen wegen Cyberangriffen. Des Weiteren wen-

det er sich gegen die Bescheidung seines Rehabilitationsantrags durch die Deutschen Rentenversicherung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

a) Vorwürfe gegen die Polizei

Der Petent wirft dem Polizeipräsidium anlässlich seiner Strafanzeigen wegen Cyberangriffen Untätigkeit vor. In seiner ersten Strafanzeige habe der Petent dem Polizeiposten mit Schreiben vom 11. Juli 2021 mitgeteilt, dass sein Computer ausgespäht werde. Es seien Inhalte seiner privaten Homepage verändert, Webstatistiken gelöscht und das WLAN-Netz bzw. der Router gehackt worden. In einem späteren Schreiben vom 23. Juli 2021 teilte der Petent mit, dass E-Mails gelöscht worden seien. Mit Schreiben vom 16. August 2021 habe der Petent weitere Cyberangriffe im Zusammenhang mit dem von ihm eingeleiteten Anfechtungsverfahren gegen seinen Rentenbescheid zur Anzeige gebracht. Hierin habe er u. a. Vorwürfe gegen die Kanzlei erhoben, die von ihm beauftragt worden sei, das sozialgerichtliche Verfahren zu führen, sowie gegen deren Mitarbeiter wegen des Vorwurfs des Parteiverrats und des Betrugs. Seine Anwälte hätten gegen ihn gearbeitet und ihn verraten.

b) Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft

Hinsichtlich des Vorgehens der Staatsanwaltschaft rügt der Petent zum einen, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen wiederholt eingestellt habe. Zum anderen bemängelt er, er sei nicht zeitnah über die getroffenen Entscheidungen informiert worden; es habe vielmehr immer wieder zusätzlicher Nachfragen bedurft. Darüber hinaus ist er mit dem Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 2. August 2023 hinsichtlich seiner Beschwerde vom 16. Februar 2023 gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Juni 2022 nicht einverstanden.

c) Vorwürfe gegen die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent außerdem gegen die in seinem Rentenverfahren festgestellten Diagnosen im Zusammenhang mit seinem Rehabilitationsantrag.

2. Sachverhalt

Vorauszuschicken ist, dass die Staatsanwaltschaft die Akten unter dem 8. März 2023 der Generalstaatsanwaltschaft zur Entscheidung über die Beschwerde des Petenten vom 16. Februar 2023 vorlegte, diese dort jedoch nicht eingingen. Der ursprüngliche Akteninhalt konnte nach Angabe des zuständigen Ministeriums nur zu Teilen wiederhergestellt werden. Es fehlen jedenfalls die Anzeigen des Petenten vom 11. Juli und 16. August 2021, die Einstellungsverfügung vom 26. August 2021 und die Vernehmung des Petenten im Juni 2022. Daher greift die nachfolgende Darstel-

lung teilweise auf sich in den Akten befindende zusammenfassende Berichte zurück.

Soweit den rekonstruierten Akten zu entnehmen, brachte der Petent in seinen Anzeigen vor, unbekannte Täter seien unbefugt in sein Netzwerk eingedrungen. Gerätekennungen und Verbindungszeiten würden nicht korrekt angezeigt. Auf seiner bei der GmbH X gehosteten Webseite seien verschiedene html-Seiten verändert und Webstatistiken gelöscht worden. Es sei ein Dateibrowser aktualisiert worden, den er nie installiert habe und es sei versucht worden, über seine Homepage E-Mails zu versenden, was er nie tue. Außerdem seien E-Mails aus seinem E-Mail-Programm gelöscht worden.

a) Vorwürfe gegen die Polizei

Die Bearbeitung der beim Polizeiposten eingereichten Strafanzeige des Petenten gegen Unbekannt wegen Datenveränderung gemäß § 303a Strafgesetzbuch vom 11. Juli 2021 wurde von der Kriminalpolizeidirektion übernommen. Die Kriminalpolizeidirektion kam aufgrund ihrer Ermittlungen, auch hinsichtlich der mit Schreiben vom 16. August 2021 übermittelten Erweiterung der Anzeige, zu dem Ergebnis, dass der Petent entgegen eigener Ausführungen mutmaßlich über nicht ausreichende IT-Kenntnisse angesichts des verwendeten Systems „Linux“ verfügen dürfte. Selbstverantwortliche Probleme bei der Benutzung des Systems „Linux“, dessen sachgerechte Bedienung zumindest fortgeschrittene Computerkenntnisse erfordert, wurden vom Petenten als Eingriff eines unbekanntem Dritten und/oder Verschwörung gewertet. Wegen der vom Petenten zur Anzeige gebrachten unberechtigten Änderungen an seiner Webseite und der nicht mehr verfügbaren Webstatistiken fragte die Polizei schriftlich bei der GmbH, bei der der Petent seine Website hostete, an, ob dieser Verdacht dort bestätigt werden könne. Gebeten wurde auch um eine Übersicht der letzten Zugriffe auf das Kundenportal, insbesondere mit Änderungen am Webseiten-Inhalt. Sofern Zugriffe außerhalb des IP-Adressbereichs des Providers des Petenten festgestellt werden könnten, wurde jedenfalls um Mitteilung gebeten. Eine Antwort erfolgte nicht. Diese Ermittlungen führten daher nicht zu einer anderen Bewertung. Nachdem der ermittelnde Polizeibeamte das vom Petenten verwendete E-Mail-Programm überprüft hatte und verschiedene programmbezogene Fehler feststellen konnte, machte er dem Petenten Vorschläge zu deren Behebung. Auf die Vorschläge und fundierten Erklärungen von Seiten der Polizei ging der Petent jedoch nicht ein. Der Vorgang wurde abschließend an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

b) Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach Eingang der von der Polizei durchgeführten Ermittlungen gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) am 26. August 2021 ein, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Soweit der Petent in seinem Schreiben vom 16. August 2021 Vorwürfe gegen eine

Kanzlei und deren Mitarbeiter wegen des Vorwurfs des Parteiverrats und des Betrugs erhob, ohne weitere Einzelheiten zu den angezeigten Personen oder der Kanzlei zu nennen, sah die Staatsanwaltschaft von einer gesonderten Erfassung ab.

Im Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft vom 30. Dezember 2021 führte der Petent mit Blick auf die von ihm angenommenen Cyberattacken aus, diese hätten jedenfalls Ende 2010 begonnen. Ein Versuch, dies im Jahr 2017 zur Anzeige zu bringen, sei vom örtlichen Polizeiposten unfreundlich abgeblüht worden. Nach Angriffen in der Folge der Erweiterung seiner Homepage im Juni 2021 habe er Anzeige erstattet, jedoch nur ein polizeiliches Aktenzeichen mitgeteilt bekommen. Bis heute werde seine Internetverbindung trotz seines Angebots, seinen Computer zur Beweismittelsicherung zur Verfügung zu stellen, „angezapft“. Er verdächtige Mitarbeiter der Rentenversicherung oder des Jobcenters. Auch sein ehemaliger Hausarzt sowie dessen Parteifreunde kamen für ihn als Täter in Betracht.

Auf das Schreiben des Petenten vom 30. Dezember 2021 an die Generalstaatsanwaltschaft, ergänzt durch Schreiben vom 18. Januar 2022 an die Staatsanwaltschaft unterrichtete letztere den Petenten über die Einstellung der Ermittlungen und bat um Mitteilung, ob dieser sein Schreiben als Beschwerde verstanden haben möchte.

Auf das Schreiben des Petenten vom 12. Mai 2022, in dem dieser deutlich machte, dass er ergänzend zur Sache befragt werden möchte, nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder auf und teilte dies dem Petenten mit. Sie kündigte an, den Petenten gegebenenfalls über eine neue Entscheidung zu unterrichten. Nach Vernehmung des Petenten, durch die nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden konnten, wurde das Verfahren mit Verfügung vom 24. Juni 2022 erneut eingestellt. Dies teilte die Staatsanwaltschaft dem Petenten am 15. November 2022 mit, nachdem dieser sich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt hatte. Auf sein Schreiben vom 23. November 2022, mit dem er bemängelte, dass ihm keine Gründe mitgeteilt worden seien, wurde dem Petenten am 5. Dezember 2022 Einsicht in die Ermittlungsakten gewährt.

In seiner schriftlichen Stellungnahme zur Akteneinsicht vom 11. Dezember 2022 bezweifelte der Petent, dass Updates des Betriebssystems Ursache für variierende Anzeigen von Geräteerkennung und Verbindungszeit seien. Das von ihm verwendete E-Mail-Programm habe er genutzt, weil er bei einem anderen E-Mail-Programm Fehler festgestellt habe. Er wies darauf hin, dass gezielt Mails der Anwaltskanzlei im Posteingang und im Postausgang gelöscht worden seien. Das zweite Verzeichnis sei erst im Kontext der Cyberattacken aufgetaucht. Bei der IP-Adressenerhebung sei ihm zunächst der falsche Befehl vom Polizeibeamten mitgeteilt worden. Sein Router sei ausweislich des Updateprogramms aktuell. Auch wenn sein Internetanschluss von Dritten genutzt worden sei, sein Passwort habe er nie weitergegeben. Er be-

mängelte, dass sich in der Akte keine Antwort seines Webseiten-Hosters finde, warum die Abrufstatistiken nicht mehr einsehbar seien und war der Meinung, dass es sich bei in den Akten befindlichen Vernehmung nicht um die ursprüngliche Version handele.

Da den Ausführungen des Petenten in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 11. Dezember 2022 aus Sicht der Staatsanwaltschaft ebenfalls keine weiteren Ansätze zu entnehmen waren, die die Verfolgung von bestimmten Personen ermöglichten, verblieb es bei der Einstellung des Verfahrens, was dem Petenten auf seine Nachfrage mit Schreiben vom 24. Januar 2023 mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 legte der Petent Beschwerde ein, der die Generalstaatsanwaltschaft nach Rekonstruktion der Akte mit Bescheid vom 2. August 2023 keine Folge gab. Sie kam nach Prüfung der Ersatzakte zu dem Schluss, nach den Ermittlungen liege der Verdacht nahe, dass es sich bei dem angezeigten „Verschwinden von E-Mails“ um ein allgemeines Indexproblem des Programms verwendeten E-Mail-Programms handele. Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Computersabotage, ein Abfangen von Daten, ein Vorbereiten und Ausspähen von Daten oder einer Datenhehlerei lägen nicht vor. Es sei nicht zu erwarten, dass eine Auswertung des Computers zu konkreten Ermittlungsansätzen für Taten ab 2010 bis 2021 führen werde.

Mit Schreiben vom 26. August 2023 wandte sich der Petent gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft. Diese behandelte sein Vorbringen als Gegenvorstellung und sah keinen Anlass von dem Bescheid abzuweichen, was sie dem Petenten mit Schreiben vom 1. September 2023 mitteilte.

c) Vorwürfe gegen die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat der Petent am 18. Juni 2019 einen Rehabilitationsantrag eingereicht. Dieser wurde am 26. Juni 2019 abgelehnt mit der Begründung, die Erwerbsfähigkeit des Petenten könne durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt bzw. eine wesentliche Verschlechterung könne nicht abgewendet werden. Dem Bescheid lag eine Entscheidung des sozialmedizinischen Dienstes der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg vom 24. Juni 2019 zugrunde, die von einem unter dreistündigen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausging. Aufgrund der Umdeutung des gestellten Rehabilitationsantrags in einen Rentenanspruch erhielt der Petent eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, beginnend am 1. November 2019 und zeitlich befristet bis zum 31. März 2021.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 wurde der Petent auf den Wegfall der Erwerbsminderungsrente zum 31. März 2021 hingewiesen. Mit dem gleichen Schreiben bat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg den Petenten aktuelle medizinische Unterlagen einzureichen. Mit Antrag vom

20. November 2020 stellte der Petent einen Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente. Am 10. Dezember 2020 ging bei der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ein Schreiben des Petenten ein, in dem er erklärte, seit einem Jahr nicht beim Arzt gewesen zu sein. Daraufhin hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg am 8. Februar 2021 eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung veranlasst. Die gutachterliche Einschätzung erfolgte mangels Vorbefunde ausschließlich aufgrund des Berichts des Krankenhauses X sowie der eigenanamnestischen Angaben des Petenten. Der Gutachter sprach sich für ein Leistungsvermögen von sechs Stunden täglich aus, da die Therapiemöglichkeiten bisher nicht ausgeschöpft wurden. Auf der Grundlage dieser Begutachtung und der sich anschließenden sozialmedizinischen Stellungnahme des sozialmedizinischen Dienstes der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg wurde der Antrag mit Bescheid vom 17. Februar 2021 abgelehnt.

Dagegen legte der Petent am 3. März 2021 Widerspruch ein und sprach insoweit von „beabsichtigten Fehldiagnosen, bewusster Quälerei und der Übernahme bewusst falscher Diagnosen“. Im Widerspruchsverfahren hat der Petent die rechtliche Vertretung angezeigt und ein an die Deutsche Rentenversicherung Bund gerichtetes Schreiben beigelegt, in dem er im Wesentlichen die Übernahme der „gefälschten Befunde“ in die Rentenbegutachtung moniert hatte.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 erhob die Bevollmächtigte des Petenten Untätigkeitsklage beim zuständigen Sozialgericht. Am 19. August 2021 zeigte der Petent jedoch die Entbindung seiner Bevollmächtigten von ihrem Mandat an. Darauf wurde der Petent von der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ausführlich über den bisherigen Schriftverkehr mit seiner Bevollmächtigten informiert. In diesem Schreiben wurde er auf die noch fehlende Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und auf die ebenfalls erforderlichen Angaben zu den behandelnden Ärzten in den Jahren 2020/2021 hingewiesen.

Mit Mail vom 30. August 2021 teilte der Petent mit, dass er die beim Sozialgericht anhängige Untätigkeitsklage zurückgenommen habe.

Zur Begründung seines Widerspruchs übersandte der Petent zwei E-Mails vom 14. September und 17. September 2021, in denen er sich im Wesentlichen zur Begutachtung am 8. Februar 2021 und zum Verhalten seiner früheren Bevollmächtigten äußerte. Des Weiteren trug er erneut die angeblich bewusst verwendeten falschen Diagnosen vor. Darüber hinaus übersandte der Petent am 30. September 2021 eine Schweigepflichtentbindung. Unter Berücksichtigung der daraufhin eingeholten medizinischen Unterlagen sowie der persönlichen Ausführungen des Petenten wurde der Sachverhalt nach Aktenlagen sozialmedizinisch entschieden. Besondere Beachtung fand im Rahmen der sozialmedizinischen Entscheidung der Arztbrief des Psychiatrischen Zentrums vom 22. Juli 2019. Mit Stellungnahme vom 4. November 2021 wurde

unter Verwendung der bereits genannten Diagnosen ein Leistungsvermögen des Petenten von unter drei Stunden festgestellt. Mit Bescheid vom 18. November 2021 wurde dem Petenten die Rente wegen voller Erwerbsminderung unbefristet weitergewährt.

Am 26. November 2021 ging bei der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg eine weitere Mitteilung des Petenten ein, in der er mit einer Anzeige drohte. Im Vordergrund schien es dem Petenten weiterhin um die Benennung der Diagnosen zu gehen.

3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Vorwürfe gegen die Polizei

Die Sachbehandlung der Polizeibeamten im Zusammenhang mit den Strafanzeigen des Petenten ist nicht zu beanstanden. Die Polizei ist nach § 163 Absatz 1 StPO bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgbare Straftat (sogenannter Anfangsverdacht) dazu verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen und das Ergebnis der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Die Polizeibeamten haben die Strafanzeige des Petenten entgegengenommen, die nach Art und Umfang dem Sachverhalt angemessenen Ermittlungshandlungen vorgenommen und deren Ergebnis an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten sind daher vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere wurden im Hinblick auf die Ermittlungen im Rahmen der – vom Petenten vorgeworfenen – Straftaten alles Notwendige veranlasst, um diese aufzuklären.

b) Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft

Mangels vollständiger Rekonstruktion der Akten lässt sich nicht mehr feststellen, aus welchen Gründen eine Unterrichtung des Petenten über die Einstellung der Ermittlungen im August 2021 und im Juni 2022 nicht erfolgte. Gemäß § 171 StPO hat die Staatsanwaltschaft den Antragsteller zu bescheiden, wenn sie auf einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage die Einstellung der Ermittlungen verfügt. Auch eine Strafanzeige stellt einen solchen Antrag dar, wenn aus ihr ein eindeutiges Verlangen nach Strafverfolgung (des Angezeigten) deutlich wird. In Ergänzung zur Regelung des § 171 StPO ist der Verletzte gemäß § 406d Absatz 1 Nummer 1 StPO auf Antrag von der Staatsanwaltschaft über die von ihr getroffene Einstellungsverfügung zu unterrichten. Angesichts des enorm hohen Aktenumlaufs in einem staatsanwaltlichen Dezernat und der vielfältigen Aufgaben, die mit der Bearbeitung dieser Vorgänge verbunden sind, lässt sich im Einzelfall nicht immer zuverlässig vermeiden, dass eine erforderliche Mitteilung über eine Einstellung der Ermittlungen an einen Geschädigten unterbleibt. Dies gibt jedoch keinen Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht.

Dass die Generalstaatsanwaltschaft nicht zeitnäher über die Beschwerde des Petenten entschied, ist der

Notwendigkeit geschuldet, die in Verstoß geratene Ermittlungsakte zu rekonstruieren.

In der Sache sind die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Dass weder Staatsanwaltschaft noch Generalstaatsanwaltschaft genügende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafbaren Verhaltens zum Nachteil des Petenten zu gewonnen haben, begegnet nach dem Inhalt der Akten keinen Bedenken.

c) Vorwürfe gegen die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Nach § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Absatz 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Entsprechend den von der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg vorgelegten Unterlagen ist der Petent nicht in der Lage, Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mindestens drei Stunden täglich zu verrichten. Nach Würdigung aller Umstände kommt die Rechtsaufsicht zu dem Ergebnis, dass der sozialmedizinische Dienst im Antrags- wie im Widerspruchsverfahren unter Berücksichtigung der jeweils erhobenen medizinischen Unterlagen sach- und fachgerecht über die Diagnosen des Petenten entschieden hat. Ergänzend ist anzumerken, dass der Petent auch keine weiteren medizinischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Petition vorgelegt hat, die die benannten Diagnosen widerlegen.

Es bleibt somit insgesamt festzuhalten, dass die Entscheidung der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 17/2310 betr. Windkraftanlagen im Naturschutzgebiet Lammerskopf

Der Petent berichtet, dass das Land Baden-Württemberg im Naturschutzgebiet Lammerskopf im Bereich der Städte Heidelberg, Schönau und Neckargemünd einen Windpark mit 14 Windrädern plane. Die Stadt Neckargemünd wolle sich nach Angabe des Petenten mit zwei bis vier Windrädern auf städtischem Wald beteiligen.

Der Petent weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich um ein wichtiges Naherholungsgebiet handle und seltene Arten in diesem Bereich vorkämen.

Er weist darüber hinaus darauf hin, dass in der Nachbarstadt Meckesheim ein Windkraftprojekt gestoppt worden sei und die dem Vorhaben entgegenstehenden Gründe auch dem Vorhaben im Bereich der Städte Heidelberg, Schönau und Neckargemünd entgegenstünden.

Der Petent fordert das Land Baden-Württemberg und die Stadt Neckargemünd auf, umgehend alle Planungen für diesen Windpark zu beenden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

a) Flächenausschreibung

Baden-Württemberg hat sich in seinem Klimaschutzgesetz zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Es besteht daher ein hoher Handlungs- und Zeitdruck, um dieses Ziel zu erreichen. Die derzeitigen Koalitionspartner haben daher im Koalitionsvertrag vereinbart, die Voraussetzungen für den Bau von bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen zu schaffen.

Die Landesregierung hat im Herbst 2021 eine Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtet, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windkraft im Land massiv zu beschleunigen sowie planerische und bürokratische Hürden abzubauen. Eine der Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Flächen für den Ausbau der Windkraft besteht aus einer Vermarktungsoffensive von Flächen im Staatswald, welche für die Verpachtung an Vorhabenträger zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ausgeschrieben werden. Mit der Bereitstellung von geeigneten Staatswaldflächen für die Windkraftnutzung leistet Forst Baden-Württemberg (ForstBW) einen wichtigen Beitrag für die Produktion erneuerbarer Energien und setzt damit die landespolitischen Ziele der Landesregierung entscheidend mit um.

Im Rahmen der 4. Tranche der Vermarktungsoffensive im Staatswald hat ForstBW auch die vom Petenten angesprochene landeseigene Fläche im Bereich der Städte Heidelberg, Schönau und Neckargemünd ausgeschrieben. Im Ausschreibungsverfahren endete die Eingabefrist am 19. Juli 2023.

Derzeit ist ForstBW damit befasst, die Angebote auszuwerten. Voraussichtlich wird im Oktober 2023 über die eingegangenen Angebote entschieden.

Die Stadt Neckargemünd hat mitgeteilt, dass seitens der Stadt keine eigenen Ausschreibungen oder Planungen laufen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Petent auf das Angebotsverfahren von ForstBW bezieht.

b) Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Im Falle einer erfolgreichen Flächenausschreibung folgt auf Antrag eines Vorhabenträgers ein immissionsschutzrechtliches Verfahren, in dem die Genehmigungsfähigkeit der konkret beantragten Windenergieanlagen geprüft wird. Bislang wurde für die in Rede stehenden Flächen kein Antrag gestellt und daher kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet.

c) Bewertung

Die Vermarktung von Flächen im Staatswald für Windkraftanlagen und das sich potenziell daran anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf diesen Staatswaldflächen sind zwei verschiedene Verfahren, die rechtlich und sachlich voneinander zu trennen sind.

Die Flächenauswahl für die Vermarktungsoffensive und die sich daran anschließende Ausschreibung wird von ForstBW durchgeführt. In diesem Rahmen werden die vom Petenten angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange noch nicht tiefergehend geprüft.

Die konkrete Planung der Windenergieanlagen erfolgt durch den im Rahmen des Angebotsverfahrens bezuschlagten Vorhabenträger, nicht durch das Land Baden-Württemberg. Das erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird durch einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger eingeleitet. Zur Prüfung des Vorhabens sind vollständige Antragsunterlagen vorzulegen, in denen der Vorhabenträger u. a. darlegt, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragsunterlagen sind eine wichtige Grundlage für Behörden, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu prüfen. Erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird also die Zulässigkeit der Windenergieanlagen und in diesem Zusammenhang unter anderem der Artenschutz vertieft zu prüfen sein. Zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen am angesprochenen Standort kann aktuell keine Aussage getroffen werden.

Der Standort stellt sich aus naturschutzrechtlicher Sicht jedoch durchaus herausfordernd dar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob die Windenergieanlagen in diesem Bereich zu erheblichen Beeinträchtigungen eines nahegelegenen Europäischen Vogelschutzgebiets und eines Naturschutzgebiets führen können. Darüber hinaus

liegen die Flächen zumindest teilweise in einem Europäischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet. Durch das FFH-Gebiet sollen insbesondere der räumliche Verbund von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie funktionsfähige Flugrouten entlang von Leitlinien für die als windkraftsensibel geltenden Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr erhalten werden. Es ist daher im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Die für Windenergieanlagen infrage kommenden Flächen liegen nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Zudem befindet sich die Fläche in einem Artenschutzschwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie mit einer hohen Siedlungsdichte des Wanderfalcken und Vorkommen von Zwergfledermaus und Großem Mausohr. Darüber hinaus kommen in diesem Gebiet weitere kollisionsgefährdete Vogelarten vor.

d) Ergebnis

Es besteht ein hoher Handlungs- und Zeitdruck, um die Klimaziele in Baden-Württemberg zu erreichen. Mit der Bereitstellung von geeigneten Staatswaldflächen für die Windkraftnutzung leistet ForstBW einen wichtigen Beitrag für die Produktion erneuerbarer Energien und setzt damit die landespolitischen Ziele der Landesregierung entscheidend mit um.

Aktuell werden durch ForstBW Staatswaldflächen zur Pacht angeboten. Das Land plant, errichtet und betreibt selbst keine Windenergieanlagen. Insofern können die Planungen für Windenergieanlagen durch das Land nicht, wie vom Petenten gefordert, eingestellt werden. Auch eine Einstellung des Ausschreibungsverfahrens kann nicht in Aussicht gestellt werden, da dies den ambitionierten Klimazielen der Landesregierung zuwiderliefe. Auf Planungen auf städtischen Flächen hat das Land keinen Einfluss.

Die vom Petenten angesprochenen naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

14. Petition 17/953 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Petenten stammen aus Pakistan und

sind nach den Schilderungen der Vertreterin der Petenten im Jahr 2017 nach Deutschland eingereist. Die Deutschkenntnisse der Petenten seien sehr gut und der schulische Werdegang der Kinder der Familie sei vorbildlich.

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass den Petenten zwischenzeitlich Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c Aufenthaltsgesetz (Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem den Petenten Aufenthaltserlaubnisse erteilt wurden, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

15. Petition 17/2096 betr. Baulandumlegung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Errichtung einer (Stütz-)Mauer durch den Erschließungsträger als Abschluss seines Grundstücks zur neuen Erschließungsstraße. Er führt an, dass durch den Bau der Straße eine Böschung entstanden sei, durch welche sich die an der Grundstücksgrenze befindliche „Rabatte“ (kleine Mauer mit Stützen eines ehemaligen Zaunes) neigen und erste Schäden zeigen würde. Der Petent sieht sich dabei ungleich behandelt, da am Nachbargrundstück eine Stützmauer aus Natursteinquadern zwischen Grundstücksgrenze und Erschließungsstraße errichtet wurde.

II. Sachverhalt

Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass sie mit E-Mails vom 7. März 2022 und 22. September 2022 gegenüber dem Petenten erläuterte, dass vonseiten des Erschließungsträgers kein Abschluss seines Grundstücks in Form einer Abstützung vorgesehen ist. Dem Petenten wurde dabei ergänzend mitgeteilt, dass in den alten Plänen des ursprünglichen Erschließungsträgers zwar eine Gabionenmauer als Abstützung vorgesehen war, diese aber im Zuge der Überarbeitung der Planung durch den neuen Erschließungsträger nicht in die endgültige Erschließungsplanung übernommen wurde, da diese bautechnisch nicht notwendig war. Zur Veranschaulichung der geringen höhenmäßigen Veränderung des jetzigen zum ursprünglichen Zustand, waren der E-Mail vom 22. September 2022 verschiedene Fotos beigefügt, darunter ein Foto aus der Beweissicherung und zwei Fotos nach der Fertigstellung der Erschließungsanlage mit Aufnahmedatum vom 3. Juni 2022. Auf dem Foto der Beweissicherung ist der Zustand der Rabatte vor Beginn der Baumaßnahme dokumentiert. Dem Alter der Rabatte entsprechende Schäden sind darauf bereits ersichtlich.

Eine gravierende Schadensentwicklung konnte seit der Beweissicherung nach Aussage der Gemeinde nicht festgestellt werden.

Die nachfolgend genannten Höhenunterschiede zwischen den Grundstücken und der Erschließungsstraße von „Norden“ nach „Süden“ ergeben sich aus der Ausführungsplanung zur Erschließung, wobei der erste Wert jeweils die Höhe bei der Oberkante Bordstein und der zweite Wert die Höhe an der Grundstücksgrenze darstellt. Die Werte zeigen den Höhenverlauf auf, der sich im Verlauf des Straßenzugs bei dem Grundstück X-Straße 33 (mit neuer Stützmauer) und X-Straße 27 (Petent) ergibt:

X-Straße 33:	$146,90/147,49 = 0,59$ m (an Grundstücksgrenze)
	$146,83/147,54 = 0,91$ m
	$146,81/147,49 = 0,68$ m
X-Straße 27:	$147,60/147,82 = 0,22$ m
	$147,24/147,57 = 0,33$ m
	$146,94/147,42 = 0,48$ m
	$146,61/146,98 = 0,27$ m
	$145,73/145,80 = 0,07$ m (an Grundstücksgrenze)

III. Rechtliche Würdigung

Die Herstellung der Erschließung ist Aufgabe der Gemeinden. Mithin sind die für die Erschließung zuständigen Gemeinden auch dafür verantwortlich, dass diese so ausgeführt werden, dass insbesondere keine Schäden an privatem Eigentum entstehen.

Beim Grundstück X-Straße 33 entstand für den Bau der Straße aufgrund der notwendigen Abgrabungen ein größerer Höhenunterschied zwischen Grundstücksgrenze und Erschließungsstraße als bei den anderen Grundstücken. Im Zuge der Erschließung war deshalb nach Aussage der Kommune entschieden worden, hier zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante auf öffentlicher Fläche eine Stützmauer zu setzen. Bei den weiteren Grundstücken entlang des Straßenzugs im in Rede stehenden Bereich wurde bautechnisch eine Angleichung mittels Schaffung einer geringen Böschung als ausreichend erachtet. Für den Bereich des Grundstücks des Petenten X-Straße 27 ergibt sich eine unkritische mittlere Böschungsneigung von etwa 1:2,5.

Die Gemeinde hat zudem mitgeteilt, dass sie dazu bereit ist, im betreffenden Bereich der Rabatte eine entsprechende Teilsanierung durchzuführen, falls sich herausstellt, dass die Rabatte im betreffenden Bereich böschungsbedingt tatsächlich umfallen sollten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die Gemeinde für den Fall, dass die Rabatte im betreffenden Bereich böschungs-

bedingt tatsächlich umfallen sollten, bereit ist, eine entsprechende Teilsanierung der Rabatte im betreffenden Bereich durchzuführen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

16. Petition 17/2239 betr. Wohnraum

Der Petent begehrt die Bereitstellung einer Mietwohnung durch die Stadt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent war in der Stadt zwischen November 2021 und Februar 2022 infolge eines Wohnraumverlustes ordnungsrechtlich untergebracht. Er beendete die ordnungsrechtliche Unterbringung auf eigenen Wunsch. Eine Meldeadresse ist der Stadt derzeit nicht bekannt.

Nach eigener Aussage lebt der Petent seither bei seinen Eltern oder in einer Ferienwohnung. Seit dem Frühjahr 2022 nimmt der Petent sporadisch – und ausschließlich per E-Mail – Kontakt mit der Sozialverwaltung der Stadt auf. Hierbei fordert er die Stadt auf, ihm eine kostengünstige Mietwohnung bereitzustellen. Eine persönliche Kontaktaufnahme mit dem Petenten war bisher nicht möglich. Passgenaue Lösungen seitens der Sozialverwaltung erfordern jedoch den direkten Austausch mit dem Hilfesuchenden (entweder telefonisch oder im persönlichen Gespräch). Soweit der Petent auf E-Mails antwortet, ist oft kein Bezug zum eigentlichen Anliegen gegeben. Kontaktversuche über Dritte, wie zum Beispiel den kommunalen Behindertenbeauftragten, die Ansprache der Eltern sowie durch die Sozialarbeit, blieben erfolglos. Seitens der Stadt wurden dem Petenten bereits mehrfach Unterbringungs-, Wohn- und Hilfsangebote unterbreitet (siehe nachfolgende Aufstellung):

- Januar 2022: Wohnheim für Wohnungslose
- März 2022: Ordnungsrechtliche Unterbringung
- März 2022: Angebot zur intensiven Begleitung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Projekt „Lotse aus der Wohnungslosigkeit“) bei der Wohnraumsuche
- März 2022: Gespräch und Begleitung mit der Fachberatungsstelle „Wohnungslose“
- März 2022: Platz in einem Projekt für Übergangswohnraum
- März 2022: Hilfs- und Beratungsangebot durch Fachstelle „Wohnraumsicherung“
- März 2023: Wohnung im L.-Hof
- März 2023: Platz in einem Projekt für Übergangswohnraum

- März 2023: Gespräch und Begleitung mit Fachberatungsstelle „Wohnungslose“
- März 2023: Hilfs- und Beratungsangebot durch Fachstelle „Wohnraumsicherung“
- Juli 2023: Miet- und Unterstützungsangebote durch einige Stadträtinnen bzw. Stadträte der Stadt
- April 2023: Gesprächseinladung der Sozialverwaltung

Der Petent lehnte bislang alle Hilfs-, Gesprächs- und Wohnangebote ab und besteht weiterhin auf die Bereitstellung einer „eigenen“ Mietwohnung durch die Stadtverwaltung. Eine Mitwirkungsbereitschaft des Petenten besteht nicht.

Bewertung:

Gemäß §§ 1 und 3 Polizeigesetz hat die Polizeibehörde die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dementsprechend ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Ordnung zu verhindern bzw. zu beseitigen, wobei sie diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen hat. Insbesondere ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, einem Obdachlosen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, in der er sich ganztägig aufhalten kann.

Dem Petenten wurde – entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung – ein Obdach bereitgestellt. Dieses hat er freiwillig verlassen. Nach seinen eigenen Angaben verfügte er zwischenzeitlich über eine Unterkunft (Ferienwohnung).

Obdachlosigkeit setzt nach ständiger Rechtsprechung objektiv das Fehlen jeder Wohnungsmöglichkeit voraus. Ein Obdachloser verfügt nicht über eine eigene Wohnung, Unterkunft oder über eine sonstige Unterbringungsmöglichkeit und muss deshalb sein Leben mehr oder weniger Tag und Nacht auf der Straße, in Parkanlagen, unter Brücken oder sonst unter freiem Himmel zubringen. Dies ist beim Petenten – nach eigenen Aussagen – nicht der Fall. Sollte der Petent erneut obdachlos werden, wird die Stadt für eine obdachlosenrechtliche Unterbringung sorgen. Unter keinen Umständen hat der Petent im Übrigen einen Anspruch auf Bereitstellung einer Mietwohnung durch die Stadt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei allen vom Petenten vorgebrachten Punkten kein Fehlverhalten der Stadt ersichtlich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

17. Petition 17/2241 betr. Windkraftanlagen, Flächenberechnung

Mit der Petition bittet der Petent den Landtag von Baden-Württemberg zum Schutz der Landschaft im Sinne von Artikel 3c Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg darum, dass der Landtag beschließt und betreffende Gesetzgebungen integriert, dass bei jeglichem Windradausbau, der sich bspw. an einer Prozentzahl wie etwa 1 %, 1,8 % oder 2 % der Fläche orientiert, für die Flächenberechnung mindestens ein 1 000 Meter Abstandsbereich um das Windrad oder den Windpark herum mit einberechnet werden muss, auch damit sämtliche Emissionen Berücksichtigung finden.

Es handelt sich um eine Anschlusspetition zur Petition 17/1973 (vgl. Drucksache 17/5025). Zur Begründung der Petition führt der Petent im Wesentlichen aus, nach Artikel 3c Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg genieße die Landschaft öffentlichen Schutz und werde durch den Bau von riesigen Windrädern bedroht. Zum Schutz der Landschaft sei erforderlich, dass bei dem Ausbau der Windkraft für die Flächenberechnung mindestens ein 1 000 Meter Abstandsbereich um die Windkraftanlage oder den Windpark mit einberechnet werden müsse, soweit sich die Fläche an einer Prozentzahl wie etwa 1 %, 1,8 % oder 2 % orientiere. Damit würden nach Ansicht des Petenten auch alle Emissionen berücksichtigt. Andernfalls wäre eine Zerstörung der Landschaft die Folge. Die Landschaften würden zu Industriegebieten absinken.

Es geht in der Petition um die Flächenberechnung für den Ausbau der Windenergie an Land, soweit sich die Flächenbereitstellung an einem Prozentsatz orientiert. Die Sachdarstellung bezieht sich damit mutmaßlich auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele als prozentualer Anteil der Landesfläche fest, die für die Windenergie an Land auszuweisen sind (vgl. § 3 Absatz 1 WindBG). Grund dafür ist der Mangel an verfügbaren Flächen als Hemmnis für den Ausbau der Windenergie an Land.

Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden in Baden-Württemberg die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Baden-Württemberg umgesetzt. Die Flächenvorgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wird mit regionalen Teilflächenzielen für die zwölf Regionen Baden-Württembergs (1,8 % der jeweiligen Regionsfläche bzw. bei grenzüberschreitenden Regionen 1,8 % des baden-württembergischen Gebietsteils) umgesetzt. Dabei sollen die zur Erreichung der Teilflächenziele notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen bis zum 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. In Baden-Württemberg ist es daher Aufgabe der Träger der Regionalplanung, in Teilplänen und sonstigen Änderungen eines Regionalplans Windenergiegebiete in entsprechender Größe auszuweisen.

Mit der Petition wird gefordert, dass bei einer Flächenberechnung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz eine Abstandszone von mindestens 1 000 Meter um die Windenergieanlage bzw. den Windpark einzuhalten bzw. zu berücksichtigen ist. Dabei geht der Petent irrtümlich davon aus, dass es für die Einhaltung der verbindlichen Flächenziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz auf die einzelne Windenergieanlage bzw. deren Flächenanteil im Raum (z. B. anhand der Stand- oder Rotorfläche) ankommt. Dies ist nicht der Fall. Um ihre Flächenziele zu erreichen, sind die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten Anteil der „Landesfläche“ für die Windenergie zur Verfügung zu stellen und diese Flächen als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG auszuweisen. In Baden-Württemberg geschieht dies über die Regionalplanung. Dabei werden auch Abstände, z. B. zur Wohnbebauung, berücksichtigt. Auf diesen, noch auszuweisenden Flächen, soll der Ausbau der Windenergie an Land erfolgen. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zur Nutzung der Windenergie ersetzen nicht die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die Stand- oder Rotorfläche oder das unmittelbare Umfeld einzelner Windenergieanlagen ist dagegen für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nicht relevant. Die Befürchtungen des Petenten sind insofern unbegründet. Darüber hinaus widerspricht eine Flächenberechnung nach dem Vorschlag des Petenten den systematischen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und wäre insofern bundesrechtswidrig.

Die Belange der Natur- und Kulturlandschaft werden beim Ausbau der Windenergie zudem bereits ausreichend berücksichtigt. Auf die Ausführungen in dem Bericht zur Petition 17/1973 wird Bezug genommen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

23.11.2023

Der Vorsitzende:
Marwein